

Bundesschiedsgericht

1/16

In der Schiedsgerichtssache

XXX

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: XXX

gegen

XXX

vertreten durch XXX

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: XXX

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 07.10.2016 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

Schiedsurteil:

- 1. Die Entscheidung des zuständigen Ausschusses des Deutschen Hockey-Bundes e.V. vom 30.09.2016, den Antragsteller mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen zu bestrafen, wird aufgehoben.**
- 2. Gegen den Antragsteller wird ein Verweis ausgesprochen.**
- 3. Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.**

Tatbestand:

Mit Entscheidung vom 30.09.2016 verhängte der zuständige Ausschuss des Antragsgegners (im Folgenden: „ZA“) gegen den Antragsteller aufgrund des von den Schiedsrichtern XXX und XXX auf der Vorderseite des Spielberichts eingetragenen Vorfalls im Punktspiel der ersten BL Herren Feld 2016/2017 zwischen XXX und XXX am 25.09.2016 eine Spielstrafe von zwei Meisterschaftsspielen.

Die gegen den Antragsteller verhängte Strafe wurde darauf gestützt, dass der Spieler ausweislich der Eintragung im Spielberichtsbogen nach dem Spiel gegenüber den Schiedsrichtern die Worte „Die Liga wird immer professioneller, die Schiedsrichter werden immer schlechter“ und gegenüber seinen Mannschaftskameraden die Worte „den Schiedsrichtern musst Du den Spaß beim Karten geben lassen“ verwendet hat.

Der Sachverhalt wird vom Antragsteller nicht in Abrede gestellt. Er wendet sich jedoch gegen den Ausspruch einer Verbandsstrafe.

1. Der ZA ist der Ansicht, der Antragsteller habe mit seinen Äußerungen die beiden Schiedsrichter persönlich schwer beleidigt und daneben an völlig falscher Stelle zum Ausdruck gebracht, was er allgemein von den Schiedsrichtern hält. Zwar sei dem Antragsteller zuzugestehen, seine Meinung zur Schiedsrichterleistung sachlich und frei zu äußern. Dies dürfe aber nicht unmittelbar nach dem Spielschluss auf dem Platz und in der hier dargestellten Form geschehen. Der gemeinsame Sportgruß nach Spielende sei ein Ritual, welches nach dem Kampf am Sportplatz der Befriedung und dessen endgültiger Beendigung diene. Der Antragsteller habe hingegen im Nachgang den Schiedsrichtern sogar noch ganz konkret einen Spaß am Kartengeben unterstellt. Beide Aussagen hätten, wären sie im Spiel geäußert worden, eine rote Karte zur Folge gehabt. Die Sperre sei dringend notwendig, um dem Spieler deutlich zu machen, dass er sein Verhalten den Schiedsrichtern gegenüber deutlich ändern muss.
2. Der Antragsteller legte mit Schreiben vom 30.09.2016, eingegangen beim Bundesschiedsgericht am 30.09.16, Einspruch ein.
 - 2.1 Er ist der Ansicht, eine Missachtung der beiden Schiedsrichter persönlich sei der jeweiligen Äußerung nicht zu entnehmen. Es handele sich um eine reine Meinungsäußerung und diese sei auch nicht auf die beiden anwesenden

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirk.monheim@eversheds.de

Schiedsrichter, sondern die Schiedsrichter allgemein bezogen. Daher sei es auch unerheblich, wo diese geäußert wurde.

Darüber hinaus sei im Falle der zweitgenannten Äußerung diese nicht einmal an die Schiedsrichter, sondern seine Mitspieler gerichtet gewesen.

Es sei daher überhaupt nicht nachvollziehbar, dass überhaupt eine Sperre ausgesprochen worden ist.

Und es entspräche auch nicht dem Wesen des Antragstellers, über andere Personen herabwürdigend zu urteilen.

- 2.2 Dem Antragsteller sei vor der Entscheidung ferner nicht die Möglichkeit eröffnet worden, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen. Die Spielordnung des Antragsgegners sehe eindeutig vor, dass auch bei Verwendung des elektronischen Spielberichtsborgens die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen sei, dies sei nicht geschehen.

Im Übrigen wird auf die Einspruchsschrift sowie die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Antrag ist gemäß § 1 Abs.2, § 4 Abs.3 a) SGO-DHB zulässig. Er ging innerhalb der Zwei-Wochenfrist am 30.09.2016 beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts ein. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Zahlung einer Gerichtsgebühr in Höhe von € 250,00 durch den Antragsteller beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts nachgewiesen. Der Antragsteller ist auch antragsberechtigt gem. § 1 Abs.2 a i.V.m. § 2 Abs.2 a SGO-DHB.
2. Der Antrag ist teilweise begründet.
 - a. Es kann letztlich offen bleiben, ob dem Antragsteller vor Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung des ZA ausreichend rechtliches Gehör gewährt wurde. Denn spätestens im Rahmen des anhängigen Schiedsverfahrens

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirk.monheim@eversheds.de

wurde das rechtliche Gehör in hinreichendem Umfang gewährt und damit ein etwaiger Verstoß geheilt. Aufgrund der Tatsache, dass das Bundesschiedsgericht auch dem Antrag auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung stattgegeben hat, ist dem Antragsteller auch sonst kein Nachteil entstanden.

Das Schiedsgericht hat im Übrigen erhebliche Bedenken, ob dem Antragsteller im Vorfeld ausreichend rechtliches Gehör gewährt wurde. § 50 Abs. 7 S.2 SpO-DHB verweist seinem Wortlaut nach ausdrücklich in § 32 Abs. 6 SpO-DHB und führt das Erfordernis der „Bestätigung der Kenntnisnahme der Eintragungen durch Mannschaftsführer oder Betreuer“ auf. § 32 Abs. 6 SpO-DHB wird darüber hinaus auch nach § 32 Abs. 7 SpO-DHB, in welchem die Möglichkeit der elektronischen Spielberichtsbogenerstellung genannt ist, ausdrücklich als anwendbar aufgeführt. Der Antragsgegner weist zwar unwidersprochen darauf hin, dass sämtliche Bundesligavereine darüber informiert wurden, wie die Abläufe bei der Bearbeitung des elektronischen Spielberichtsbogen sind und dass im Rahmen dieser Abläufe unter „Status 3“ ausdrücklich und hervorgehoben mitgeteilt wird, dass „eine Bestätigung der Einträge durch die Teams entfällt“. Es erscheint aber bedenklich, angesichts der klaren Verweisung des § 50 Abs. 7 SpO-DHB in § 32 Abs. 6 SpO-DHB dem ZA das Recht zuzugestehen, abweichend hiervon Anordnungen zu treffen, die eine Unterschrift als Bestätigung der Kenntnisnahme entfallen lassen. Dies gilt umso mehr, als dass der betroffene Spieler dann, wenn er nicht mit einer roten Karte des Feldes verwiesen wurde, keinerlei Anlass hat, davon auszugehen, dass sich im Spielberichtsbogen Eintragungen befinden, die eine Verbandsstrafe gegen ihn nach sich ziehen könnten.

- b. Die zur streitgegenständlichen Entscheidung des ZA führenden Äußerungen des Antragstellers rechtfertigen nicht den Ausspruch einer Spielsperre. Es handelt sich um keine Beleidigungen gegen die Schiedsrichter. Die Äußerungen sind weder diffamierend, noch geeignet, die Ehre der Betroffenen herabzusetzen. Es ist auch keine Absicht des Antragstellers erkennbar, die beiden Schiedsrichter in ihrer persönlichen Ehre zu verletzen. Nur in einem derartigen Fall ist es aber gerechtfertigt, eine Spielsperre zu verhängen.
- c. Gleichwohl ist das Verhalten des Antragstellers unsportlich und gehört nicht auf den Hockeyplatz. Das Schiedsgericht ist überzeugt davon, dass der Antragsteller entgegen seines Vorbringens in der Antragschrift und der

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirk.monheim@eversheds.de

nachgelagerten Erwiderung ausschließlich das Ziel hatte, seine Mannschaftskameraden und ggf. auch die Gegenspieler zu motivieren, sich seiner Ansicht zur Leistung der beiden Schiedsrichter anzuschließen. Der Antragsteller scheint auch rechtsirrig davon auszugehen, dass sich Äußerungen nur dann gegen eine bestimmte Person richten können, wenn die Äußerung direkt gegenüber der gemeinten Person erfolgt. Der Antragsteller bezog seine Äußerungen nach Ansicht des Schiedsgerichts ausdrücklich auf die beiden Schiedsrichter, die das Spiel geleitet hatten. Das anderslautende Vorbringen des Antragstellers ist eine reine Schutzbehauptung.

Die Äußerung, dass die Schiedsrichter „immer schlechter“ würden, ist dabei insbesondere deshalb unsportlich, weil es sich zwar um eine Meinungsäußerung handelt, diese jedoch nach einem mit 5:0 siegreich beendeten Spiel geäußert wurde und damit schlicht und ergreifend überheblich gegenüber den Schiedsrichtern und den Gegenspielern. Und die gegenüber einem Mannschaftskameraden in einer Lautstärke, die nur dazu dienen konnte, dass die oben genannten Personen die Äußerung mitbekommen, geäußerte Vermutung, die Schiedsrichter „hätten Spaß am Verteilen von Karten“, ist eine ebenfalls deshalb unsportliche Meinungsäußerung, weil der Antragsteller den Schiedsrichtern eine Gesinnung unterstellt, die in dieser Form eine reine Vermutung ist und die Neutralität der Schiedsrichter öffentlich in Frage stellt.

Dem Antragsteller ist andererseits zu Gute zu halten, dass er bisher vor dem Bundesschiedsgericht noch nicht aktenkundig wurde. Mit dem streitgegenständlichen Vorgang ist dies aber nunmehr der Fall. Das Schiedsgericht spricht daher gegenüber dem Antragsteller gem. § 13 Abs.1 a SGO-DHB einen Verweis aus und weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser sinngemäß wie eine arbeitsrechtliche Abmahnung anzusehen ist und der Antragsteller im Wiederholungsfall nicht damit rechnen darf, vom Bundesschiedsgericht als „unbescholten“ angesehen zu werden.

- d. Die Kostenentscheidung beruht auf dem Umstand, dass die Spielsperre zwar aufgehoben wurde, der Antragsteller aber durch ein unsportliches und mit einem durch Verweis zu ahnenden Verhalten Anlass gegeben hat, dass der ZA überhaupt tätig wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht den Beteiligten gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts einzulegen und zu begründen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar.

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender